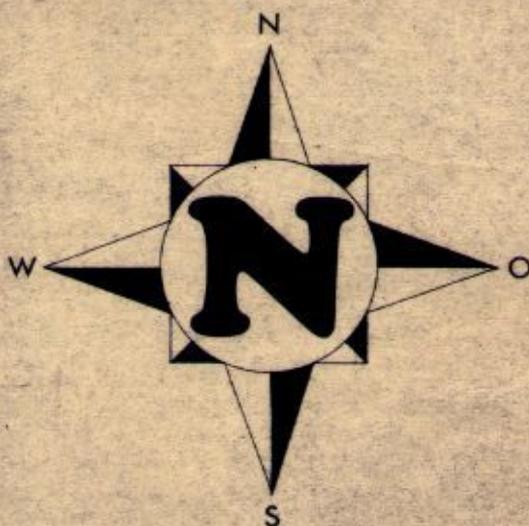


# BEBAUUNGSPLAN

## „GRIESBERG“

STAND DER  
PLANUNG

Duplikat



M 1:1000

GEMEINDE: BUCH AM ERLBACH

LANDKREIS: LANDSHUT

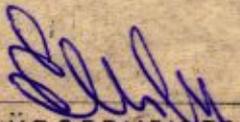
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

GEZ.	15.6.81	NA .	GEAND.	22.9.81	NA.
GES.			GEAND.		
GEPR.			GEAND.		

PL.NR.

81 - 18 - 01



  
BÜRGERMEISTER

FURTH, DEN 15.6.81

INGENIEUR - BÜRO  
OTHMAR SPRINGER

8301 FURTH bei LANDSHUT  
v.HORNSTEINSTR. 20 TEL. 08704/322

# Beschlüsse

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 15.06.1981 wurde in der Zeit vom 17.07.1981 bis 18.08.1981 in der Gemeindeverwaltung Buch a. Erlbach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 08.07.1981 ortsüblich durch Ausschlag bekanntgemacht.



Buch am Erlbach den 30.09.1981

(Bürgermeister)

Die Gemeinde Buch a. Erl. hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 24.09.1981 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.



Buch am Erlbach den 30.09.1981

(Bürgermeister)

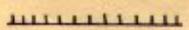
Die Regierung (Das Landratsamt) hat den Bebauungsplan mit Entschließung (Verfügung) vom Nr. gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. 10. 1963 - GVBL S. 194) genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom bis gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ortsüblich durch bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 2 BBauG rechtsverbindlich.

Buch am Erlbach den

(Bürgermeister)

Die Parz. 1 - 13 wurden auf Grund des Vorbescheides vom 10.9.1971 parzelliert und vermessen und an Bauwillige veräußert. Die nachträgliche Ausweisung dieses Bereiches im Bebauungsplan erfolgt aus formalrechtlichen Gründen.

- 0.1 BAUWEISE:
- 0.1.1 offen
- 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
- 0.2.1 Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 500 qm
- 0.3 FIRSTRICHTUNG:
- 0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich mit Pfeilen der Zeichen unter Ziff. 2.
- 0.4 EINFRIEDUNGEN:
- 0.4.1  Holzzaun mit senkrechten Latten
- 0.4.2 Als Einfriedung zum Straßenraum sind nur Holzzäune mit senkrechten naturbelassenen oder mit Holzschutzmittel ohne deckenden Farbanstrich behandelte Latten ohne Sockel zulässig. Die Zaunhöhe soll mind. 1,20 m betragen. Die Zaunfelder sollen straßenseitig vor den Pfosten durchl.
- 0.4.3 Als seitliche Grundstückseinfriedung sind senkrechte Holzlatten oder Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung (heimische Gehölze) zulässig. Höhe max. 1,20 m.
- 0.5 GARAGEN UND NEBENGEÄUDE:
- 0.5.1 Garagen und Nebengebäude sind in Dachneigung und Deckung dem Hauptgebäude anzupassen. Bei Doppelgaragen ist die Bauart, die gemeinsame Traufhöhe und die Farbe der Dachdeckung mit dem Nachbarn abzustimmen.  
Traufhöhe: nicht über 2,50 m.
- 0.6 GEBÄUDE unter Ziff. 2:
- 0.6.1 Hausproportion der Hauptgebäude:  
Hauslänge zur Hausbreite mint. 1,4 : 1
- 0.6.2 Dachform und Dachmaterial:  
Satteldach, einheitliche Dachneigung 30 - 35°  
Dachdeckung naturrote Tonziegel  
Angabe Firstrichtung Satteldach
- 0.6.3 Dachüberstand trauf- und giebelseitig max. 0,80 m  
bei Überdachung eines Balkons bis zu 1,50 m
- 0.6.4 Höhenlage der Gebäude:  
bei E+D Traufhöhe straßen- bzw. talseitig max. 5,50m, hangseitig max. 3,00 m über Gelände.  
Kellergeschosse sind bis zu einer Höhe von max. 2,25 m talseits bzw. straßenseitig zugelassen.
- 0.6.5 Sockel sind abgesetzt und sichtbar vom Mauerwerk unzulässig, die Höhe der OK Erdgeschoßfußboden darf nicht mehr als 0,30 m über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Oberfläche liegen.
- 0.6.6 Aussenwände:  
Wandoberfläche Glattputz mit hellem Farbanstrich.  
Fenster, Türen und Tore in Holzkonstruktion  
Glasbausteine sind unzulässig.

GRÜNFLÄCHEN:

- zu 9.1 Die öffentl. Grünflächen sind unter Verwendung bodenständiger Bäume und Sträucher gärtner. anzulegen u. zu unterhalten. Je 80 qm Grundst. fl. ist mind. 1 Großbaum bodenständiger Art zu pflanzen.
- zu 9.2 Die privaten Vorflächen, sowie die sonstigen privaten Freifl. (Art. 8 BayBO) sind unter Verwendung bodenst. Bäume u. Sträucher gärtner. anzulegen u. zu unterhalten. Je 120 qm Grundst. fl. ist mind. 1 Großbaum bodenst. Art oder Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen.